

781 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

1

Vorlage der Staatsregierung.**G e f e k**vom
zur**Regelung der dienstlichen Stellung und der Bezüge der Landesschulinspektoren.****Die Nationalversammlung hat beschlossen:****§ 1.**

Als Landesschulinspektoren werden Lehrpersonen ernannt, welche ihre Eignung für dieses Amt durch ihre bisherige Tätigkeit im öffentlichen Lehramt entweder auf wissenschaftlichem oder auf pädagogisch-didaktischem Gebiete dargetan haben.

§ 2.

Jeder definitiven Besetzung einer Landesschulinspektorenstelle hat eine ordnungsmäßige Konkurrenzschreibung und Bewerbung vorzunehmen. Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Landesschulrat die einlaufenden Bewerbungsgesuche dem Staatsamte für Inneres und Unterricht unter Erstattung eines Dreivorschlages vorzulegen. Sobald behördlich anerkannte Landeslehrerkammern für die Volks- und Mittelschulen bestehen, sind diese vor Erstattung des Vorschlages zu hören.

§ 3.

Die Landesschulinspektoren sind Staatsbeamte. Sie bilden einen einheitlichen Status, innerhalb dessen bei Vorrückung nach dem Dienstrang (§ 37 D. B.) als Landesschulinspektoren zwei Drittel der systemisierten Stellen in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Ist eine Zahl von Stellen systemisiert, die durch drei nicht teilbar

781 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

ist, so verbleibt auch der nichtteilbare Rest in der VI. Rangklasse.

Bei Bestimmung des Dienstranges ist jenen Landesschulinspektoren, welche vorher schon mit den Funktionen eines Landesschulinspektors betraut waren, diese Dienstzeit anzurechnen.

§ 4.

Für die Berechnung der Bezüge der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren sind hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt samt den Gehaltserhöhungen, bei Direktoren auch die in den Ruhegenuss einrechenbare Direktorszulage zugrunde zu legen, bei Volks- und Bürgerschullehrern jene Bezüge, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Anstellung der Bezirksschulinspektoren, bei der Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Anschlag zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhungen) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

§ 5.

Die Landesschulinspektoren beziehen eine Funktionszulage von 4000 K, welche für die Pension anrechenbar ist.

Landesschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentschädigungszulage bezogen, erhalten eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentschädigungszulage entsprechende, für die Pension nicht anrechenbare Personalzulage.

Ebenso wird Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen.

§ 6.

Bei Übernahme in den Ruhestand ist die im Volkschuldieneste zugebrachte, nach den Bestimmungen der Landesgesetze für den Ruhegenuss anrechenbare Dienstzeit voll in Anrechnung zu bringen. Eine Nachzahlung der Pensionsbeiträge findet nicht statt, jedoch sind die von den Landesschulinspektoren in der Eigenschaft eines Volks- oder Bürgerschullehrers zu Pensionszwecken geleisteten Beiträge durch die in Betracht kommenden Fonds an die Staatskasse abzuführen.

781 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

3

§ 7.

Die Reisekosten und Diäten der Landesschulinspektoren sind in der bisherigen Weise nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen durch Pauschalbeträge zu decken.

§ 8.

Die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen treten außer Kraft.

§ 9.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Rechtswirksamkeit zu treten hat, sind die Staatssekretäre für Inneres und Unterricht und für Finanzen betraut.

Begründung.

Eine der wichtigsten Funktionen im Dienste der Schulaufsicht kommt den Landesschulinspektoren zu. Sie sollen auf das Unterrichts- und Erziehungswesen unmittelbar Einfluß nehmen, die Schulleitungen und Direktionen überwachen, bei den höheren Prüfungen den Vorsitz führen und überhaupt eine dem Volks- und Mittelschullehrpersonale übergeordnete Stellung einnehmen.

Das Verhältnis der Über- und Unterordnung erheischt grundsätzlich eine Besserstellung der Landesschulinspektoren gegenüber dem ihnen untergeordneten Lehrpersonale hinsichtlich ihrer rangklässigen Stellung und ihrer Bezüge.

In richtiger Würdigung dieser für den Schuldienst hochbedeutsamen Momente wurde ihnen mit dem Gesetz vom 26. März 1869, R. G. Bl. Nr. 40, eine entsprechend höhere amtliche Stellung eingeräumt, als den ihnen unterstehenden Mittelschuldirektoren und Schulleitern.

Schon im Jahre 1872 ergab sich mit Rücksicht auf die inzwischen erfolgte Regelung der Bezüge der Mittelschulprofessoren die Notwendigkeit zu einer Änderung des Gesetzes vom Jahre 1869, weil die Landesschulinspektoren mit Rücksicht auf die für die Mittelschulprofessoren erlassenen Gehaltsgesetze fast durchwegs geringere Bezüge erhalten hätten, als die Mittelschuldirektoren.

Auch in der Folgezeit hatte die materielle Besserstellung, welche durch die späteren Gehaltsgesetze den Mittelschulprofessoren zuteil wurde, während die Gehaltsbezüge der Staatsbeamten nicht in gleicher Weise berücksichtigt wurden, zur Folge, daß die Ernennung eines längergedienten Direktors einer Mittelschule oder Lehrerbildungsanstalt zum Landesschulinspktor für denselben mit materiellen Opfern verbunden war.

Um hier einen Ausgleich zu schaffen, mußte mit der Zuverleihung von Personalzulagen vorgegangen werden, was niemanden befriedigte.

Ganz unhaltbar aber sind die Verhältnisse infolge des Erscheinens der neuen Besoldungsgesetze vom 18. Dezember 1919 geworden.

Nach diesen Gesetzen erhält ein Professor mit 24 Dienstjahren an Grundgehalt und Ortszuschlag in Wien 16.000 K + 4800 K = 20.800 K, in den anderen Landeshauptstädten 16.000 K + 3.200 K = 19.200 K, ein Mittelschuldirektor außerdem die Direktorszulage in der Regel 3.300 K (in Wien), 3.000 K (in den Landeshauptstädten) und in dem Falle, wenn ihm nicht eine Naturalwohnung zur Benutzung zugewiesen ist, auch eine Wohnungentschädigung, während die Landesschulinspektoren bei Beginn ihrer Dienstzeit in der Schulaufsicht an Grundgehalt und Ortszuschlag in Wien 14.000 K + 4.200 K = 18.200 K und in den anderen Landeshauptstädten 14.000 K + 2.800 K = 16.800 K erhalten, so daß sie in Wien um 2.600 K, in den übrigen Landeshauptstädten um 2.400 K weniger beziehen, als ein Professor und um 5.900 K beziehungsweise um 5.400 K weniger als ein Direktor und im letzteren Falle außerdem auch noch durch den Ausfall der Naturalwohnung oder der Wohnungentschädigung einen finanziellen Nachteil erleiden.

In voller Erkenntnis dieses unhaltbaren Zustandes hat die gesetzgebende Nationalversammlung zu dem Besoldungsgesetze für die Lehrerschaft vom 18. Dezember 1919 folgende Entschließung gefaßt: „Die Regierung wird aufgefordert, die Bezüge der Landesschulinspektoren so zu regeln, daß dieselben eine den Pflichten ihres Amtes entsprechende Höhe erreichen, jedenfalls aber die Gesamtbezüge der Mittelschuldirektoren übersteigen.“ Die Unterrichtsverwaltung hat sich daher zur Vorlage eines diesem Gesichtspunkte und den berechtigten Forderungen der Landesschulinspektoren Rechnung tragenden Gesetzentwurfs bestimmt gefunden.

Im einzelnen wäre hinsichtlich des Entwurfes zu bemerken:

§ 1 des Entwurfes entspricht den bisherigen Bestimmungen.

Durch die Bestimmungen des § 2 des Entwurfes wird den berechtigten Wünschen der Lehrerschaft Rechnung getragen. Die freie Bewerbung um erledigte Landesschulinspektorstellen greift schon gegenwärtig Platz und wurde auch im Gesetz vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, hinsichtlich der Bezirksschulinspektorstellen vorgenommen.

Gemäß § 3 des Entwurfes sind die Landesschulinspektoren wie bisher Staatsbeamte und bilden einen einheitlichen Status innerhalb dessen Vorrückung nach dem Dienstränge (§ 37 D. B.) als Landesschulinspektoren, zwei Drittel in die V. und ein Drittel in die VI. Rangklasse einzureihen sind. Hierdurch wird dem Wunsche der Landesschulinspektoren Rechnung getragen, daß der später ernannte Landesschulinspektor den bereits früher ernannten ohne Rücksicht auf seine bisherige Dienstzeit und seine Bezüge im Range als Landesschulinspektor nachsteht. Gleichzeitig wird hierdurch die materielle Besserstellung der älteren verdienten Landesschulinspektoren herbeigeführt. Die im 2. Absatz des § 3 festgesetzte Anrechnung der mit den Funktionen eines Landesschulinspektors zurückgelegten Dienstzeit bei Bestimmung des Dienstranges ist gleichfalls auf den ausdrücklichen Wunsch der Landesschulinspektoren zurückzuführen.

§ 4 des Entwurfes enthält die näheren Bestimmungen über die Berechnung der Bezüge, der nach Inkrafttreten des Gesetzes zu bestellenden Landesschulinspektoren. Hier nach werden bei Bemessung der Bezüge hinsichtlich der Lehrerschaft der mittleren Unterrichtsanstalten der Grundgehalt und die Triennalzulage bei Direktoren auch die für den Ruhegenuss anrechenbare Direktorszulage zugrunde gelegt. Bei Volkss- und Bürgerschullehrern werden jene Bezüge in Ansatz gebracht, welche nach § 1, Absatz 2, der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht vom 25. November 1919, St. G. Bl. Nr. 539, zur Durchführung des Gesetzes vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291, betreffend die definitive Aufstellung der Bezirksschulinspektoren bei Bemessung der Personalzulage für definitive Bezirksschulinspektoren in Ansatz zu bringen sind. Ergibt diese Bemessung einen Gehaltsbezug, der zwischen zwei höheren Gehaltsansätzen der VI. Rangklasse (Grundgehalt mit Erhöhung) fällt, so ist die Einreihung in den höheren Gehaltsansatz durchzuführen.

Da außerdem gemäß § 5 des Entwurfes allen Landesschulinspektoren eine für die Pension anrechenbare Funktionszulage von 1400 K angewiesen wird und überdies Landesschulinspektoren, welche als Direktoren mittlerer Unterrichtsanstalten eine Naturalwohnung inne hatten oder eine Wohnungsentzägigungszulage bezogen, eine dem Werte der Wohnung, beziehungsweise der Wohnungsentzägigungszulage entsprechende, für die Pension nicht einrechenbare Personalzulage erhalten und endlich Direktoren, welche eine höhere Direktorszulage als 2400 K bezogen, der Mehrbetrag im Wege einer für die Pension nicht anrechenbaren Personalzulage angewiesen wird, werden in Zukunft alle Landesschulinspektoren mindestens um 4000 K mehr beziehen als sie in ihrer bisherigen Stellung bezogen haben.

Der § 6 des Entwurfes enthält hinsichtlich der für den Ruhegenuss anrechenbaren Dienstzeit der Landesschulinspektoren analoge Bestimmungen, wie das Gesetz über die Bezirksschulräte vom 14. Mai 1919, St. G. Bl. Nr. 291.

Die Bestimmung des § 7 hinsichtlich der Reisekosten und Diäten der Landesschulräte wurde aus dem bisherigen Gesetze rezipiert und nur zu ihrer Klärstellung durch den Absatz „nach Maßgabe der tatsächlichen Dienstreisen“ ergänzt.

Im § 8 werden die mit diesem Gesetz in Widerspruch stehenden früheren Gesetze und Verordnungen außer Kraft gesetzt.

§ 9 regelt die Durchführungsbestimmungen; da das Gesetz eine Ergänzung der Besoldungsübergangsgesetze bildet, wird als Tag der Rechtswirksamkeit der 1. Jänner 1920 bestimmt.

Die Durchführung der gesetzlichen Regelung der Rechtsverhältnisse der Landesschulinspektoren dem Entwurf gegenüber der durch das Besoldungsübergangsgesetz geschaffenen Rechtslage mit Rücksicht auf die Gesamtzahl der dermalen systemisierten 27 Landesschulinspektorstellen ein Mehrerfordernis von rund 200.000 K erfordern.